

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Herborn

Feuerwehrentschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Herborn am 07.11.2024 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Voraussetzungen

- (1) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige im Einsatzdienst erhalten nach Ablauf eines Kalenderjahres für ihre Teilnahme an Übungen auf Standortebene und Einsätzen eine Aufwandsentschädigung.

Mindestvoraussetzungen:

1. Erfolgreich abgeschlossene Truppmannausbildung Teil I.
 2. Die Teilnahme an mindestens 40 Übungseinheiten (à 45 Minuten) pro Kalenderjahr am jeweiligen Standort gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 2.
- (2) Abrechnungszeitraum ist ein Kalenderjahr.
- (3) Die gesetzlich oder in Verordnungen geregelten Aufwandsentschädigungen bleiben unberührt.

§ 2 Aufwandsentschädigungen

Folgende Aufwandsentschädigungen werden geleistet:

- (1) Teilnahme an Übungseinheiten auf Standortebene:

| Übungseinheiten: | Betrag: |
|------------------|----------|
| < 40 | 0 Euro |
| 40 bis < 45 | 100 Euro |
| 45 bis < 50 | 110 Euro |
| 50 bis < 55 | 120 Euro |
| 55 bis < 60 | 130 Euro |
| 60 bis < 65 | 140 Euro |
| 65 bis > 70 | 150 Euro |

| Übungseinheiten: | Betrag: |
|------------------|----------|
| 70 bis < 75 | 160 Euro |
| 75 bis < 80 | 170 Euro |
| 80 bis < 85 | 180 Euro |
| 85 bis < 90 | 190 Euro |
| 90 bis <95 | 200 Euro |
| 95 bis <100 | 210 Euro |
| >100 | 220 Euro |

- (2) Taugliche Atemschutzgeräteträger gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 erhalten 20 Euro je Kalendermonat, sofern die Tauglichkeit an mindestens einem Tag des jeweiligen Kalendermonats besteht.
- (3) Einsatzteilnahme ab Feuerwehrhaus:
10 Euro je Einsatz
- (4) Die maximale jährliche Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung wird pro Einsatzkraft auf 3.000,00 Euro begrenzt.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt nach Beendigung des Kalenderjahres im Folgejahr. Hierfür sind von der Wehrführung nach jeder Übung und nach jedem Einsatz die Teilnehmenden an die Abteilung Brand- und Bevölkerungsschutz nach deren Vorgaben zu übermitteln.
- (2) Eine Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt ausschließlich auf eine bestehende Kontoverbindung eines Kreditinstitutes im Europäischen Wirtschaftsraums.

Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung sind verpflichtet, der Stadt Herborn alle notwendigen Informationen zur Ermittlung der individuellen Steuerfreibeträge zur Verfügung zu stellen.

Die Zahlungsempfänger erhalten eine Steuerbescheinigung. Die Höhe der gezahlten Aufwandsentschädigung wird dem Finanzamt mitgeteilt.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Herborn, 26.11.2024

Katja Gronau
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsvermerk

Die vorstehend ausgefertigte Satzung wurde am 28.11.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Herborn, 28.11.2024

Katja Gronau
Bürgermeisterin